



issa

INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SOZIALE SICHERHEIT | IVSS

Finanzordnung



Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit

Finanzordnung

2008
Genf

Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) ist die weltweit führende internationale Organisation, die nationale Verwaltungen und Träger der sozialen Sicherheit zusammenbringt. Die IVSS stellt Information, Forschung und Expertenwissen sowie Foren für die Mitglieder zur Förderung einer dynamischen sozialen Sicherheit auf internationaler Ebene bereit.

Die IVSS wurde 1927 gegründet und zählt heute 350 Mitgliedsinstitutionen in mehr als 150 Ländern.

www.issa.int

KAPITEL 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

Artikel 2. **Verrechnungswährung**

Die Verrechnungswährung der Vereinigung ist der Schweizer Franken. Entsprechend werden der in *Artikel 16.(2)(a)*, *22.(1)* und *37.(1)* der Satzung und in *Artikel 8* dieser Finanzordnung vorgeschriebene Haushalt sowie die in *Artikel 16.(2)(b)*, *37.(3)* und *37.(4)* der Satzung und in *Artikel 12* dieser Finanzordnung vorgeschriebenen Berichte des Schatzmeisters in Schweizer Franken vorgelegt. Auch die regulären, nach *Artikel 5* und *6* dieser Finanzordnung festgelegten Jahresbeiträge der assoziierten Mitglieder und der Vollmitglieder der Vereinigung werden in Schweizer Franken erhoben.

KAPITEL 2 | FINANZMITTEL

Artikel 3. **Einnahmequellen für den Haushalt**

Gemäß *Artikel 53.(1)* der Satzung werden die von der Vereinigung für die Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Tätigkeitsprogrammes benötigten finanziellen Mittel bestritten aus:

- (a) Einnahmen aus den regulären Jahresbeiträgen von assoziierten Mitgliedern und von Vollmitgliedern, die nach *Artikel 5* und *6* dieser Finanzordnung festgelegt werden;

- (b) sonstigen vom Verwaltungsrat oder Vorstand genehmigten Einnahmen.

Artikel 4. **Außerhalb des Haushalts stehende Einnahmen**

Mit Billigung durch den Verwaltungsrat oder Vorstand können finanzielle Mittel für Projekte oder Aktivitäten, die mit den in *Artikel 2* der Satzung genannten Zielen der Vereinigung vereinbar sind, aus folgenden Quellen stammen:

- (a) Einkommen aus freiwilligen Beiträgen von Vollmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern, die über die in *Artikel 3.(a)* dieser Finanzordnung erwähnten regulären Jahresbeiträge hinausgehen;
- (b) Einkommen aus Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften oder ähnlichen Zahlungen an die Vereinigung von Organisationen, die weder Vollmitglieder noch assoziierte Mitglieder sind.

Artikel 5. **Jahresbeiträge der Vollmitglieder**

(1) Gemäß *Artikel 53.(2)* der Satzung errechnet sich der von einem Vollmitglied an die Vereinigung zu entrichtende reguläre Jahresbeitrag für ein Rechnungsjahr durch die Multiplikation:

- (a) der diesem Mitglied zugeteilten Punktzahl, die gemäß Absatz (2) bis (4) dieses Artikels ermittelt wird,

mit

- (b) dem gemäß *Artikel 16.(2)(a)* der Satzung vom Verwaltungsrat für das Rechnungsjahr festgelegten Punktwert (Beitragssatz).

(2) Vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) dieses Artikels richtet sich die Punktzahl eines Vollmitglieds für ein Rechnungsjahr nach den durch dieses Mitglied verwalteten Zweigen der sozialen Sicherheit und nach der Anzahl der in jedem Zweig Versicherten oder ihm unterstellten Personen und wird wie folgt ermittelt:

- (a) in den Zweigen Krankheit und Arbeitslosigkeit wird für je 300 000 Versicherte oder unterstellte Personen ein Punkt zugeteilt;
- (b) in den Zweigen Unfall, Renten, Familienleistungen und in anderen Zweigen wird für jeweils 200 000 Versicherte oder unterstellte Personen ein Punkt zugeteilt;
- (c) jedem Vollmitglied werden mindestens 10 Punkte, und allen Vollmitgliedern eines Landes zusammen nicht mehr als 300 Punkte zugeteilt.

(3) In keinem Fall werden bei der Ermittlung der Punktzahl für ein Vollmitglied mehr als drei Zweige der sozialen Sicherheit berücksichtigt. Wenn ein Vollmitglied mehr als drei Zweige verwaltet, werden die drei mit den meisten Versicherten oder unterstellten Personen herangezogen. Sollte die im vorangehenden Satz aufgestellte Regel nicht ausreichen, um festzustellen, welche drei Zweige berücksichtigt werden sollen, so entscheidet der Schatzmeister darüber.

(4) Falls den Vollmitgliedern eines Landes so viele Punkte zugeteilt werden, dass sie zusammengerechnet die in Unterabsatz (2)(c) dieses Artikels festgesetzte Höchstzahl von 300 erreichen, so entscheiden die betroffenen Mitglieder untereinander über die Zuteilung der Punkte für jedes Vollmitglied, unter der Voraussetzung, dass dabei die Gesamtpunktzahl von 300 erhalten bleibt. Die Vollmitglieder können die Zuteilung im Laufe einer Dreijahresperiode ändern, wenn sie dies für nötig halten. Der Hauptdelegierte des Landes teilt dem Generalsekretär den Beschluss der Vollmitglieder hinsichtlich der Aufteilung der Punkte untereinander mit.

Artikel 6. Jahresbeiträge der assoziierten Mitglieder

Gemäß *Artikel 53.(3)* der Satzung wird die Höhe des von einem assoziierten Mitglied an die Vereinigung zu entrichtenden regulären Jahresbeitrags für ein Rechnungsjahr nach *Artikel 16.(2)(a)* der Satzung vom Verwaltungsrat für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzt.

Artikel 7. Beitragserhebung

(1) Mindestens fünf Monate vor Beginn des Rechnungsjahres unterrichtet der Schatzmeister jedes Vollmitglied und jedes assoziierte Mitglied schriftlich über die Höhe des von diesem Mitglied für dieses Rechnungsjahr an die Vereinigung zu entrichtenden regulären Jahresbeitrags.

(2) Der reguläre Jahresbeitrag eines Vollmitglieds oder eines assoziierten Mitglieds wird anders als der eines Mitglieds, das nach *Artikel 7* der Satzung im Laufe des Rechnungsjahres in die Vereinigung aufgenommen wird, zum ersten Tag des Rechnungsjahres zahlbar. Außer bei besonderen Umständen wird der Beitrag nicht später als am letzten Tag des dritten Monats des Rechnungsjahres bezahlt. Im Falle einer Mitgliedsorganisation, deren Rechnungsjahr zu einem anderen Zeitpunkt als am 1. Januar beginnt, muss der reguläre Jahresbeitrag dieser Organisation spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Beginn des Finanzjahres des Mitglieds bezahlt werden. In diesem Falle muss die betroffene Mitgliedsorganisation den Generalsekretär schriftlich benachrichtigen.

(3) Wenn eine Organisation nach *Artikel 7* der Satzung im Laufe eines Rechnungsjahres in die Vereinigung aufgenommen wird, wird der erste Beitrag dieser Organisation binnen sechs Monaten nach der Annahme ihrer Mitgliedschaft durch den Vorstand entrichtet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände vom Schatzmeister auf Empfehlung des Generalsekretärs eine andere Frist festgesetzt wurde. Gemäß *Artikel 8.(1)* der Satzung beginnt die Mitgliedschaft der betreffenden Organisation nicht, bevor diese Organisation

ihren ersten Beitrag an die Vereinigung entrichtet hat. Sollte die Organisation den ersten Beitrag nicht in der im ersten Satz dieses Absatzes vorgeschriebenen Frist bezahlen, gilt die Aufnahme als nicht erfolgt und die Organisation ist kein Mitglied der Vereinigung geworden.

(4) Wenn ein Vollmitglied oder ein assoziiertes Mitglied seinen regulären Jahresbeitrag für das vorangehende Jahr oder für vorangehende Jahre nicht ganz bezahlt hat, so wird die Zahlung regulärer Jahresbeiträge durch dieses Mitglied für den ältesten der rückständigen Jahresbeiträge angerechnet, ungeachtet anders lautender Absichtserklärungen dieses Mitglieds.

(5) Der Schatzmeister fügt den in Artikel 12.(1) dieser Finanzordnung vorgeschriebenen Finanzberichten eine Aufstellung der für das vorangehende Rechnungsjahr rückständigen Beiträge mit Erklärungen oder anderen Unterlagen bei, die der Schatzmeister für geeignet hält.

KAPITEL 3 | HAUSHALT

Artikel 8. Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der in *Artikel 16.(2)(a)*, *22.(1)* und *37.(1)* der Satzung genannte Haushalt der Vereinigung für die bevorstehende Dreijahresperiode berücksichtigt nur die Finanzmittel der Vereinigung, die aus den in *Artikel 3* dieser Finanzordnung beschriebenen Einnahmequellen für den Haushalt stammen, und die mit der Verwendung dieser Finanzmittel verbundenen Ausgaben.

(2) Der Haushalt beruht auf Schätzungen durch den Schatzmeister bezüglich der Höhe von Einkommen, die sich voraussichtlich aus jeder der Einnahmequellen für den Haushalt ergeben.

KAPITEL 4 | AUSGABEN

Artikel 9. **Verwendung der Finanzmittel der Vereinigung**

(1) Sofern vom Vorstand gemäß *Artikel 22.(1)(d)* und (8) der Satzung nicht anders entschieden, werden die Finanzmittel der Vereinigung, die aus den in *Artikel 3* dieser Finanzordnung beschriebenen Einnahmequellen für den Haushalt stammen, allein dafür verwendet, das vom Verwaltungsrat nach *Artikel 16.(2)* der Satzung gebilligte Tätigkeitsprogramm durchzuführen.

(2) Die Finanzmittel der Vereinigung aus den in *Artikel 4* dieser Finanzordnung beschriebenen außerhalb des Haushalts stehenden Einnahmen werden für Projekte und Aktivitäten verwendet, die vom Verwaltungsrat oder Vorstand gebilligt werden und die mit den in *Artikel 2* der Satzung beschriebenen Zielen der Vereinigung vereinbar sind.

Artikel 10. **Bindung der Ausgaben**

(1) Gemäß *Artikel 37.(2)* der Satzung beaufsichtigt der Schatzmeister das Finanzgebaren der Vereinigung einschließlich Ausgaben.

(2) Gemäß *Artikel 39.(1)* der Satzung und unter Vorbehalt der Absätze (3) bis (5) dieses Artikels ist der Generalsekretär für die Bindung der Ausgaben der Vereinigung verantwortlich. Der Generalsekretär kann seine Befugnisse an die Mitarbeiter des Generalsekretariats delegieren, die für die Finanzdienste der Vereinigung zuständig sind, oder an andere Mitarbeiter des Generalsekretariats, deren Namen vorher vom Schatzmeister gebilligt werden müssen. Die Namen der Mitarbeiter oder Führungskräfte, die so bevollmächtigt werden, müssen dem Vorstand und dem Kontrollrat mitgeteilt werden.

(3) Jede Mittelbindung oder Zahlungsanweisung von über fünfzigtausend Schweizer Franken muss entweder vom Generalsekretär und dem Schatzmeister, oder aber vom Schatzmeister oder dem Generalsekretär und von einer Führungskraft oder einem Mitarbeiter des Generalsekretariats, der entsprechend dem zweiten Satz von Absatz (2) dieses Artikels bestimmt worden ist, gemeinsam gezeichnet werden.

(4) Keine anderen Unterschriften als die des Schatzmeisters, des Generalsekretärs und die von Führungskräften oder Mitarbeitern des Generalsekretariats, die entsprechend dem zweiten Satz von Absatz (2) dieses Artikels bestimmt worden sind, begründen eine Zahlungsverpflichtung im Namen der Vereinigung.

(5) Außer mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes kann keine Verpflichtung eingegangen werden, die für eine Dreijahresperiode zu Ausgaben führen würde, welche die finanziellen Ressourcen des gleichen Zeitraums aus den Einnahmen für den Haushalt und aus außerhalb des Haushalts stehenden Quellen übersteigen würde.

KAPITEL 5 | BUCHFÜHRUNG UND BERICHT E

Artikel 11. Buchführung

(1) Der Schatzmeister bestimmt unter Beratung mit dem Generalsekretär das Buchführungssystem, das in der jeweiligen Dreijahresperiode benützt werden soll. Die Finanzdienste des Generalsekretariats führen die Bücher der Vereinigung in Übereinstimmung mit diesem Buchführungssystem.

(2) Die Bücher und Belegunterlagen werden am Hauptsitz der Vereinigung aufbewahrt. Sie stehen dem Schatzmeister und dem Kontrollrat jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

(3) Die Finanzdienste des Generalsekretariats erstellen periodische Buchführungsauszüge, die die finanzielle Lage der Vereinigung zusammenfassen. Der Schatzmeister legt für diese Auszüge unter Beratung mit dem Generalsekretär einen Zeitplan und ihren Inhalt fest. Der Schatzmeister prüft regelmäßig die Finanzbuchhaltung, um sich davon zu überzeugen, dass alles in Ordnung ist, und er ergreift unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zur Klärung diesbezüglicher Zweifel oder zur Korrektur möglicher Unregelmäßigkeiten, die er feststellt.

Artikel 12. Finanzberichte

(1) Die Berichte, die der Schatzmeister gemäß *Artikel 16.(2)(b)*, *37.(3)* und *37.(4)* der Satzung dem Verwaltungsrat und dem Vorstand vorlegen muss, enthalten:

- (a) einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des betrachteten Zeitraumes, die entsprechende Bilanz und eine Aufstellung über das Vermögen des Reserve- und Betriebsfonds der Vereinigung. Die Einnahmen müssen alle Finanzressourcen enthalten, die sich aus den in *Artikel 3* dieser Finanzordnung beschriebenen Einnahmequellen für den Haushalt ergeben;
- (b) Erklärungen bedeutender Abweichungen zwischen im Haushalt vorgesehenen Beträgen und den im betrachteten Zeitraum tatsächlich aufgetretenen.

(2) Der Schatzmeister erstellt auch regelmäßige Berichte für den Verwaltungsrat und den Vorstand über Mittel aus den in *Artikel 4* dieser Finanzordnung beschriebenen außerhalb des Haushalts stehenden Einnahmen.

(3) Neben den in den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels genannten Berichten des Schatzmeisters erstattet der Generalsekretär Bericht über die im betrachteten Zeitraum verwirklichten Programmziele und die Zusammenhänge zwischen diesen Leistungen und den verausgabten Mitteln.

KAPITEL 6 | FONDS

Artikel 13. Betriebsfonds

(1) Der Schatzmeister kann einen Betriebsfonds einrichten, dessen Gesamthöhe fünf Prozent des nach *Artikel 16.(2)(a)* der Satzung vom Verwaltungsrat für das Triennium verabschiedeten Gesamthaushalts nicht übersteigt.

(2) Der Betriebsfonds dient ausschließlich dazu, den laufenden Betrieb der Vereinigung in Zeiten sicherzustellen, in denen kurzfristige Unterschiede zwischen den eingegangenen Einnahmen der Vereinigung und den anfallenden Ausgaben bestehen.

Artikel 14. Reservefonds

(1) Das finanzielle Vermögen, das nicht für den alltäglichen Betrieb gebraucht wird oder im Betriebsfonds geführt wird, wird in den Reservefonds überwiesen.

(2) Jedes Jahr erlässt der Vorstand auf Empfehlung des Schatzmeisters für das nachfolgende Jahr Richtlinien für die Anlage der Mittel im Reservefonds.

(3) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Anlage des Vermögens im Reservefonds. Er erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über die Zusammensetzung des Wertpapierbestands und die Entwicklung des Reservefonds.

(4) Bei einem Überschuss der Einnahmen im Vergleich zu den Ausgaben im Verlauf eines Trienniums wird der Überschuss in erster Linie für die Deckung etwaiger Defizite der vorangehenden zwei Dreijahresperioden verwendet. Sollte weiterhin ein Überschuss bestehen, so wird er dem Betriebsfonds zugewiesen, der gemäß *Artikel 13* dieser Finanzordnung eingerichtet wurde. Sollte

auch danach weiter ein Überschuss bestehen, so fließt er in den Reservefonds, wenn vom Vorstand nicht anders entschieden wird.

KAPITEL 7 | VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 15. Funktionen und Verantwortung

(1) In Ausübung seiner in *Artikel 37.(2)* der Satzung genannten Pflichten und unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Finanzordnung, richtet der Schatzmeister nach Beratung mit dem Generalsekretär weitere Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Prüfungen ein, die nötig sind um sicherzustellen, dass jegliches Einkommen der Vereinigung ordnungsgemäß verzeichnet und alle Ausgaben begründet und ordnungsgemäß belegt werden.

(2) In Ausübung seiner in *Artikel 39.(1)* der Satzung genannten Pflichten stellt der Generalsekretär sicher, dass alle Bestimmungen dieser Finanzordnung, die den Generalsekretär und das Generalsekretariat betreffen, und etwaige in Absatz (1) dieses Artikels genannte zusätzliche Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Prüfungen vollständig eingehalten werden. Gemäß *Artikel 39.(2)* der Satzung unterrichtet der Generalsekretär den Schatzmeister umgehend über mögliche Vorkommnisse, bei denen diese Finanzordnung und diese Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Prüfungen nicht eingehalten wurden.

(3) In Ausübung seiner in *Artikel 29* der Satzung genannten Pflichten überprüft der Kontrollrat diese Finanzordnung und etwaige zusätzliche Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Prüfungen nach Absatz (1) dieses Artikels, um ihre Angemessenheit festzustellen und um zu prüfen, ob diese Bestimmungen, Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Prüfungen vom Generalsekretariat vollständig eingehalten werden. Der Kontrollrat kann auch andere Verfahren und Systeme prüfen, die seiner Ansicht nach

für die Sicherung einer wirksamen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen der Vereinigung und der vollen Wahrung von Rechtschaffenheit und Verantwortlichkeit bei der Nutzung der Ressourcen erforderlich sind. Der Kontrollrat erstattet dem Verwaltungsrat und dem Vorstand über seine Ergebnisse und Empfehlungen Bericht, sofern dies notwendig erscheint.

Promoting excellence in social security
Promouvoir l'excellence dans la sécurité sociale
Promoviendo la excelencia en la seguridad social
Förderung von Exzellenz in der sozialen Sicherheit
За повышение стандартов в социальном обеспечении
促进卓越的社会保障
دعم التميّز في الضمان الاجتماعي



4 route des Morillons
Case postale 1
CH-1211 Genf 22

T: +41 22 799 66 17
F: +41 22 799 85 09
E: issa@ilo.org | www.issa.int